

## **Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat**

### **Gesetz Nr. 24**

#### ***Aufhebung des Gesetzes vom 30. September 1936***

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (RGI. 1, Seite 853) und alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *Joseph T. McNarney*, General, *Montgomery of Alamein*, Feldmarschall, *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, und *V. Sokolowskij*, General der Armee, unterzeichnet.)

## **Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat**

### **Gesetz Nr. 25**

#### ***Regelung und Überwachung der naturwissenschaftlichen Forschung***

Um naturwissenschaftliche Forschung für militärische Zwecke und ihre praktische Anwendung für solche Zwecke zu verhindern und um sie auf anderen Gebieten, wo sie ein Kriegspotential schaffen könnten, zu überwachen und sie in friedliche Bahnen zu lenken, hat der Kontrollrat das folgende Gesetz beschlossen:

##### *Artikel I*

Alle technischen militärischen Organisationen werden hiermit aufgelöst und verboten. Gebäude und Ausrüstungen rein militärischen Charakters sind zu zerstören oder zu beseitigen. Gebäude und Ausrüstungen, deren friedensmäßige Verwendung möglich ist, dürfen mit Genehmigung der Militärregierung für solche Zwecke nutzbar gemacht werden.

##### *Artikel II*

1. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, welche
  - a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind;
  - b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ besonders aufgeführt sind.
2. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung auf irgendeinem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ besonders aufgeführten Gebiete ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zonenbefehlshabers, in dessen Zone das Forschungsinstitut liegt, zulässig.

##### *Artikel III*

1. Grundlegende naturwissenschaftliche Forschung, rein oder wesentlich militärischer Natur, ist verboten.